

22

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 141/80

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Rosa S [REDACTED].

[REDACTED] D [REDACTED] C [REDACTED] P [REDACTED] USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K[REDACTED]-F[REDACTED]-Straße, [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 28. April 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Gärtner und Dr. Jähne

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 4. Dezember 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht stellt fest: Die als verfolgungs - bedingt anerkannte Überfunktion der Schilddrüse hat sich seit dem bestandskräftigen Änderungsbescheid vom 13. Mai 1960 nicht verschlimmert. Sie vermindert vielmehr weiterhin die Erwerbsfähigkeit allenfalls um 10 %. Einen Zusammenhang des seit 1973 bestehenden psychischen Leidens mit dem Schilddrüsenleiden und mit der Verfolgung ist nicht wahrscheinlich. Diese Feststellungen beruhen auf einer dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung medizinischer Befunde und Gutachten. Sie tragen das Berufungsurteil. Auf die zum Teil bedenklichen Rechtsausführungen des Berufungsgerichts zu § 206 Abs. 1 BGB kommt es daher nicht an.

Mai

Fuchs